

---

Heimenhausen, 21. Oktober 2020

## **Gemeindeverband Schule Aare-Oenz / OgR-Änderung**

Liebe Bürgerinnen und Bürger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schulkommission ist, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertreter in den vergangenen Monaten zum Schluss gekommen, dass das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Schule Aare-Oenz teilweise zu überarbeiten ist.

Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

### **1. Erweiterung Zweckartikel (Art. 2)**

Mit Start 1. Mai 2021 möchte die Schulkommission an unserer Schule die Schulsozialarbeit einführen, gemeinsam mit der Schule Herzogenbuchsee/Niederönz und dem Oberstufenverband.

Erhebungen der vergangenen Jahre haben in diesem Gebiet gezeigt, dass die Schulsozialarbeit auch in unserem Gebiet ein Thema ist.

Die Sozialarbeitenden sollen den Schülerinnen und Schülern, den Lehrpersonen, den Schulleitungen oder den Eltern zur Verfügung stehen. Für die Lehrpersonen soll es eine Entlastung geben, so dass diese sich ihrem Lehrauftrag widmen können.

Die Schulsozialarbeit bietet die Möglichkeit, in Zukunft eine gewisse Früherkennung und Prävention an der Schule bieten zu können. Zusätzlich steht sie für Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schüler und Eltern zur Verfügung.

Vorgesehen ist, dass die Gemeinde Herzogenbuchsee als Sitzgemeinde amtet, die Zusammenarbeit wird mittels einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Die Gemeinden haben bereits das Konzept zur Einführung der Schulsozialarbeit, sowie der Zusammenarbeitsvertrag mit Herzogenbuchsee, genehmigt. Selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass diese Änderung angenommen wird.

Die Einführung der Schulsozialarbeit generiert jährlich, wiederkehrende Kosten von rund CHF 30'000, die schlussendlich aufgrund des gültigen Kostenverteilers auf die Verbandsgemeinden verteilt werden.

Damit an unserer Schule die Schulsozialarbeit eingeführt werden kann, benötigt es eine Ergänzung des Zweckartikel im Organisationsreglement.

## 2. Anpassung Besetzung Rechnungsprüfungsorgan (Art. 27)

Laut Organisationsreglement ist die Rechnungsprüfungskommission mit 3 Mitgliedern zu besetzen. Seit längerer Zeit ist in unserer Kommission ein Sitz vakant, da die Suche nach einem zusätzlichen Mitglied erfolglos geblieben ist.

Die Überprüfung der Verwaltung durch das Regierungsstatthalteramt im September 2020 hat ergeben, dass dieser vakante Sitz wieder zu besetzen ist oder die reglementarischen Grundlagen anzupassen sind.

## 3. Anpassung Kostenverteilen im Bereich Tagesbetreuung (Art. 73)

Der Kostenverteiler im Bereich Tagesbetreuung regelt die Verteilung des Aufwandes unter den Gemeinden, der der Tagesschule zugeordnet werden kann.

Er besagt, dass der Aufwand anhand 100% der Schülerzahlen zu verteilen ist. Dieser Verteilschlüssel handelt nicht nach dem Verursacherprinzip, was mit der Änderung nun in Zukunft erfolgen soll.

Der Kostenverteiler der Positionen Primarschule, sowie Schulleitung und Schulverwaltung werden nicht geändert, diese bleiben bestehen.

## 4. Aufhebung Artikel 80<sup>3</sup>

Nachdem Wangenried nicht mehr im Gemeindeverband Mitglied ist, soll dieser Artikel aus dem Reglement gelöscht werden.

Die Schulkommission dankt Ihnen, die gewünscht OgR-Änderung wohlwollend zu prüfen und dieser zuzustimmen. Wir danken Ihnen für ihre Unterstützung der Schule.

Die Anpassung unter Pkt. 1 und 3 benötigen die einstimmige Zustimmung aller vier Verbandsgemeinden (Berken, Graben, Heimenhausen und Inkwil), ansonsten die ganze OgR-Änderung als abgelehnt zu betrachten ist.

Freundliche Grüsse

**Schule Aare-Oenz**

**Die Schulkommission**

**schule aare-oenz**

**Organisationsreglement (OgR)**

**für**

**Schule Aare-Oenz**

**Teilrevision 2020**

## **Art. 2**

- Zweck
- Dem Verband obliegen entsprechend den kantonalen Vorschriften die Organisation und Durchführung
- des Kindergartens
  - der Primar- und Sekundarschule 1
  - der Tagesschule
  - (neu) der Schulsozialarbeit.

## **Art. 27**

- Grundsatz
1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern. Art. 28 hienach findet keine Anwendung.

## **Art. 73**

- Kostenverteilung
- Die Verbandsgemeinden tragen den Aufwandüberschuss wie folgt:
1. Funktion Primarstufe (bleibt bestehend)  
80 % nach Schülerzahlen / 20% nach Einwohnerzahlen (Stichtag 15. September).
  2. Funktion Tagesbetreuung (geändert)  
100 % nach Anzahl der den Gemeinden zurechenbaren  
Betreuungsstunden.
  3. Funktion Schulleitung und Schulverwaltung (bleibt bestehend)  
100 % nach Einwohnerzahl (Stichtag 15. September).

## **Art. 80<sup>3</sup> aufgehoben.**

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Teilrevision wurde beschlossen:

Durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Graben am .....

Graben, .....

**Für die Gemeindeversammlung**

**Graben**

Die Präsidentin:

Der Gemeindegemeinderat:

Durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Inkwil am .....

Inkwil, .....

**Für die Gemeindeversammlung**

**Inkwil**

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Berken am .....

Berken, .....

**Für die Gemeindeversammlung**

**Berken**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Heimenhausen am .....

Heimenhausen, .....

**Für die Gemeindeversammlung**

**Heimenhausen**

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

**Auflagezeugnisse**

Der Gemeindeschreiber Graben hat diese Reglementsänderung vom ..... bis ..... in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Ausgaben des amtlichen Anzeigers vom ..... und ..... bekannt.

Gaben, .....

**Einwohnergemeinde**

**Gaben**

Der Gemeindeschreiber:

Die Gemeindeschreiberin Inkwil hat diese Reglementsänderung vom ..... bis .....in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Ausgaben des amtlichen Anzeigers vom .....bekannt.

Inkwil, .....

**Einwohnergemeinde**

**Inkwil**

Die Gemeindeschreiberin:

Die Gemeindegemeinderin Berken hat diese Reglementsänderung vom ..... bis .....in der Gemeindegemeinderi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage in den Ausgaben des amtlichen Anzeigers vom ..... bekannt.

Berken, .....

**Einwohnergemeinde**

**Berken**

Die Gemeindegemeinderin:

Der Gemeindegemeindevorwalter Heimenhausen hat diese Reglementsänderung vom ..... bis ..... in der Gemeindegemeinderi öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Ausgaben des amtlichen Anzeigers vom ..... und ..... bekannt.

Heimenhausen, .....

**Einwohnergemeinde**

**Heimenhausen**

Der Gemeindegemeindevorwalter: